

von den übrigen 19 Haken Landes, das hochg. Ihre Königl. Maytt. in Gnaden nicht nachgeben wollen, soll ausgekehret werden, alles der nachgelassenen Szogge'schen ohne Schaden) *Hans Wachtmeister* Feldmarschalk zu Lackede, *Otto Vxkull* zu Fickel, *Moritz Wrangel*, Rittmeister, auf meiner Seite *Johan Maidel* zu Sutlem, *Arndt Aderkas*, *Hans Richter*, welche auch von beiden Parten zu Bestätigung dieses Erbkaufs und zur Urkunde der Wahrheit auf mein sowohl als auch der Frauen bittlich Anlangen dieses neben mir versiegelt und unterschrieben. Davon ein Theil bei mir *Claus Aderkas*, das andere bei gedachter Frauen vorhanden. Geschehen und gegeben zu Reuall, auf Johannis Baptistae-Tag Anno 1589.

Das Orig. in der *Jerwakant'schen* Brieffade. Nur das erste Siegel in rothem Wachs, so wie das 2. und 8. in grünem Wachs, sind noch einigermassen kenntlich, die übrigen alle mit Wachs verklebt oder ausgefallen.

87.

*Heinrich von Tiesenhausen zu Berson und Caltzenau* Zeugniß für *Jacob Maynekens* Wohlverhalten zur Zeit des Erzbischofs von Riga und des Königs von Polen, den 1. Febr. 1590.

Vor allen und jēden, wes Hoheit, Standes oder Condition die sein mögen, denen dieser offene besiegelte Brief zu sehen hören oder lesen vorkommt, thue ich *Heinrich von Thisenhausen* der Aeltere, zur Bursohn und *Caltzenaw* Erbgesessener, hiermit kund und zu wissen: Nachdem der ehrenfeste *Jacob Maykenn* mir in dato zu vernehmen gegeben, wasmaassen ihm etzlicher seiner obliegenden Sachen halben, redlicher Leute, welchen seine Gelegenheit und voriger Zustand bewusst, Kundschaft und Zeugniß zur Förderung solcher seiner Sachen hoch von Nöthen, und derowegen zum fleissigsten gebeten, ihm der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Steuer meine Wissenschaft, wo und wie viel mir von solchen Dingen bewusst, einen schriftlichen Schein unter meiner Hand und Siegel mitzuthemen. Weil ich denn solche seine Bitte der Billigkeit gemäss vermerket, als habe ich desto weniger Bedenken gehabt, ihm in seiner Bitte zu gewähren, und sage demnach gewiss und wahr zu sein, dass ich nahebei vierzig Jahre her bei Zeiten und Regierung des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn *Wilhelm*, Erzbischofs zu Riga und Markgrafen zu Brandenburg seligen und hochlöblichen Gedächtnisses gemeldeten *Jacob Maykenn* in Ihrer Fürsil. Durchl. Diensten auf dem Hause zu Sösswegenn für einen Amtmann gekaunt, welchen Dienst er dann bis zu Ihrer Fürstl. Durchl. tödtlichem Abgange sowohl als darnach viele Jahre treulich und mit besonderm Fleisse vorgestanden, sich auch darneben wider den Moscowiter in etlichen Ueberzügen sowohl als Belagerungen gemeldeten Hanses, aller Zeit redlich, aufrichtig und unverweislich gehalten bei höchstgemeldetem seinem vorigen Herrn sowohl als darnach bei Königl. Maytt. zu Polen alle Zeit in beständiger Tren verharret, in solchen seinen treuen Diensten vom Moscowiter gefangen und all des Seinen beraubt worden, und sich also je und allewege solcher Gestalt verhalten, wie dasselbige

*Ehst- und Lier löndische Brie  
Adels- und Gütergerichte Ehst und Lierlon*

einem getreuen Unterthanen und redlichen Manne geziehmet, geeignet und gebühret. Dass nun dieses Alles im Grunde also und nicht anders, will ich *Heinrich von Thisenhausenn* bei meinen adelichen Treuen und wahren Worten erhalten und jederzeit an Stellen und Orten, da es sich gebühret und von mir erfordert werden möchte, geständig sein und bezeugen. Zu welches Urkunde und Befestigung der Wahrheit habe ich *Heinrich von Thisenhausenn* diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem angebornen Petschier besiegelt. Geschehen zu Wenden, den 1. Februarii Anno 1590.

*Henrich von Tysenhausenn,*

(L. S.)

m. pr.

Das Orig. auf Pap. in der von *Toll-Kuckers'schen* Sammlung.

88.

*Georg Fahrensbach* in Wenden bezeugt nach der Aussage mehrerer Edelleute, dass *Heinrich Buddenbrock* der Krone Polen treu und ergeben gewesen und vor *Pleskau* gedient habe. Wenden, den 16. Febr. 1590.

Ich *Georg Fahrensbach*, Erbherr zu *Karchhus*, Vorsteher zu Wenden, bekenne und bezeuge durch meine gegenwärtige Schrift vor allen und jeden, denen daran gelegen ist, dass auf Ansuchen des edlen *Hinrich Buddenbrock* vor mir erschienen sind die vornehmen und edlen *Melchior von Houelen*, *Hinrich Büllingshausen*, *Fabian von der Poll*, *Christoffer Handt*, *Lorenz Offenberger* und *Bernhard von Oldenbokum*, und unter dem Eide, mit welchem sie Ihrer Königl. Maytt., unserm allergnädigsten Herrn verpflichtet sind, ausgesagt haben, dass vorbesagter *Hinrich Buddenbrock*, als er noch ein Knabe war, stets dem edlen *Reinhold Sassen* gedient, einem Manne von bewährtester Treue gegen das berühmte Königreich Polen und, als er herangewachsen, unter dem Regimente des vornehmen Herrn *Nicolaus Korff* vor *Pleskau* für den hochseligen König *Stephan*, tapfersten Gedächtnisses, gekämpft und sich stets so geführt hat, wie alle guten und getreuen Unterthanen unsers durchlauchtigsten Königs es gewünscht haben. Zum Zeugniß dessen habe ich gegenwärtige Schrift eigenhändig unterschrieben und mein Siegel darunter gedrückt. Gegeben im Convent zu Wenden, den 16. Febr. im Jahre 1590.

(L. S.)

*Jürgen Fahrensbach.*

Das Lateinische Orig. auf Pap. in ders. Sammlung.

89.

*Schuldschein* von *Otto Buddenbrock* an seinen Bruder *Heinrich* für die Kosten seiner Ausrüstung zum Feldzug in *Podolien*. *Aissegalde*\*) den 25. Mai 1590.

Ich *Oto Buddenbrock* thue kund und bekenne mit dieser meiner gegebenen Handschrift, dass ich von dem edlen und ehrenfesten *Heinrich Buddenbrock*

\*) S. H. von *Hagemeister's* Materialien I, 106 über *Azegal* od. *Billenhoff*.

*af lode Eine Sammlung von Urkunden zur*  
*hds. B. T. Reval 1861*

via, den XX. Mai Monats, im Jahre des Herrn MDXCII, unserer Regierung aber im fünften.

*Sigismundus*, Rex.

(L. S.)

*Seb. Mloziewsky*.

(L. S.)

Aus dem Lat. einer Abschrift, welche in den Beilagen der von *Tiesenhausen'schen* Familien- und Güter-Deduction in *Baron Toll's* Urk.-Sammlung zu Kuckers sich findet.

**116.**

*König Sigismund III. transsumirt den Lehnbrief Stephans an Detlof von Tiesenhausen über die Güter Melten, de anno 1586, den 20. Mai 1592.*

Wir *Sigismundus III.*, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Lithauen, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Livonia etc. sowohl als auch nächster Erbe und künftiger König des Reiches Schweden, thun kund durch diese unsere Schrift Allen und Jeden, welche es angehet. Es ist bei uns darum angesucht worden, dass wir geruhen möchten, die in den Acten unserer Cancelllei wieder aufgefundene unten stehende Urkunde aus diesen Acten copiren und authentice herausgeben zu lassen, welche von Wort zu Wort lautet: Wir *Stephanus* etc. thun kund etc., dass wir den Wunsch hegen den edlen *Delleus von Tiesenhausen*, welcher durch die unternehmenden Dienste, die er uns im Moscovitischen Kriege geleistet, sich den Ruhm eines treuen, ausharrenden und tapfern Gemüthes in den Kriegs-Strapatzen erworben, eine Gnade von unserer Seite zu erweisen, dass wir daher nicht nur ihn in dem ungestörten und friedlichen Besitze der im Erla'schen Districte belegenen Güter Melten belassen und erhalten, vielmehr dieselben Güter nach Lehnrecht ihm übergeben und übertragen wollen, — wie wir denn durch gegenwärtige Urkunde sie geben und auf ihn übertragen und die wahren aus seinen Lenden stammenden und legitim noch zu erzeugenden männlichen Nachfolger mit allen Pertinentien, Früchten und Nutzungen, nichts davon ausgenommen oder jemandem vorbehalten, sie zu haben und ganz so zu besitzen, wie sie bisher in ihrem Besitze gewesen, ruhig und frei zu geniessen. Indessen sollen weder er noch seine Kinder und Nachkommen das Recht haben jene Güter Melten zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen oder zu entfremden, ehe und bevor sie unsern und unserer durchlauchtigsten Nachfolger Genehmigung dazu erhalten haben. Es sollen aber von diesen Gütern der beregte *Delleus Tiesenhausen* und dessen legitime Successoren keine andern Lasten zu tragen gehalten sein, als wozu der Adel Livlands wegen der Lehngüter durch die Verordnung in Livland verpflichtet sein wird. Sollte es ihm aber an Nachkommen fehlen und am Manns-Stamme, so fallen alle vorgenannten Güter mit vollem Rechte in unsere und unserer Nachfolger Disposition zurück. Unter Vorbehalt unserer Rechte und der Gesetze des Staates daselbst. Zur Urkunde dessen haben wir das Gegenwärtige mit unserer Hand unterschrieben und befohlen es mit den Siegeln des Königreichs und des Grossherzogthums Lithauen zu versehen. Gegeben zu Grodno, am ... Tage des Monats ... im Jahre des Herrn 1586.

unserer Regierung aber im zehnten. *Stephanus Rex*. Daher wir, dem vorbereiteten Gesuche in Gnaden geneigt, die hier verzeichnete Urkunde aus denselben Acten zu copiren und als authenticum herauszugeben befohlen haben. Zur Urkunde dessen haben wir befohlen dieses mit dem Siegel unsers Königreichs zu besiegeln. Gegeben zu Cracovia, am XX. Tage des Mai-Monats im Jahre des Herrn MDXCII; unserer Regierung aber im fünften.

*Joan. Tharnowsky,*

R. P. Vice-Cancellar.

(L. S.)

Ap. Loco

Reverendi *Joannis Tarnowsky Cracoviens.,*  
Wladislaviensis Leuciciensisque Praepositi  
et R. P. Vice-Cancellarii *Paul Kossutski.*

Aus dem Lateinischen übersetzt nach einer in der von *Toll-Kuckers'schen* Sammlung in der *Chronik des Geschlechts von Tiesenhausen* befindlichen Abschrift.

117.

*Theilungsbrief zwischen Fromhold von Tiesenhausen und Johann von Uexküll hinsichtlich der ersterem zugefallenen Güter Undel und Huljell in Wierland, und des letzterm verbliebenen Gute Meks in Harrien, vom 24. Juni 1592.*

Wir nachgeschriebene *Fromholt von Thysenhausenn* zu *Kotz* und *Johann Uxkull* der Jüngere zu *Mentz*, thuen hiermit vor allen und jeglichen, wes Standes, Wesens, Condition, geistlich oder weltlich, die sein mögen, bekennen, dass nachdem wir durch sonderliche Schickung und gefällige Vorsehung des allmächtigen lieben Gottes uns verheirathet und wir beide zwei leibliche Schwestern als *Margareta* und *Anna von Rosen* zu unsern lieben Ehefrauen genommen, worzu der allmächtige getreue Gott uns seinen gnädigen Segen, zeitliche und ewige Wohlfahrt verleihen wolle etc. Als haben wir uns wegen aller Ehegüter, so beiden Schwestern unsern herzlichsten Hausfrauen, wegen ihrer lieben Eltern angefallen, nachfolgender Gestalt im Beisein der edlen achtbaren ehrenfesten und mannhaften *Johann Koskull, Dieterich Strick* und *Johan Stakelberch* zu *Modders*, vereiniget, verglichen und gänzlich vertragen haben. Nämlich nachdem mir *Johann Uxkull* von meinem freundlichen lieben Schwager *Fromholt von Tiesenhausen*, der dann die älteste Schwester hat, zu rechter gelegener und gebräuchlicher Zeit, nach diesem landläufigen Gebrauch, die „*Legge-Zeddeln*“ zugeschickt und nach langem Bedenken und ganz reifem Rath die Anparte der Güter also getheilet und verblieben, dass nach Laut gedachter „*Legge-Zeddeln*“, der älteste Schwager *Fromholt von Tiesenhausen* auf seinen Antheil haben und erblich behalten soll die beiden Höfe, in *Wierlanth* gelegen, mit Namen *Vndell* und *Hulgell*, mit allen dazu gehörigen Gütern, Dörfern, Mühlen und Gesinden, im Kirchspiel *Tristuer* gelegen, als nämlich nach dem Hofe *Vndell* das Dorf *Langetas*, das Dorf *Tristuer*, das Gesinde *Oroll*, das Dorf *Sontagken*, das halbe Dorf *Korps*, *Tuwen Hofstätte*, das Dörflein *Arpeuer* mit der Mühle und das Dorf *Raikull*, auch was sonst von alters und auch noch

Wohlstand in tiefster Demuth zu beehren mir bis „in Todt“ angelegen sein lassen, als,

Grossmächtigster, Allergnädigster König, Ewr. Königl. Maj.

Reval den 9. Julii

Anno 1695.

Allerunterthänigste, demüthigste Dienerin

*Elsa Vellingk*

Eine hochbetrubte wietwe.

Das Orig. in der v. *Toll-Kuck*. Sammlg. Oben links ein Stempel („Twa. ore. solfver mynt.“) u. „C[?] v. *Oller*“. — Hinter die erste Anrede der Supplikantin hat der König eigenhändig in schwed. Sprache seine Antwort gesetzt:

Supplikantin muss mit irgend einem gültigen Attestato beweisen, dass ihr Mann wirklich die Oberstlieutenantscharge bekleidet hat, ehe irgend eine Confirmation darüber von K. Maj. mitgetheilt werden kann. Stockh. d. 27. Septembr. 1695.

*Carolus.*

### 997.

*Resolution über den Rossdienst von Kuckers etc.; Schloss Reval d. 9. Sept. 1695.*

Resolution u. Urteil der Deputirten Ihr. Königl. Maj. über die Untersuchung des Rossdienstes der Ritterschaft u. des Adels im Herzogthum Estland, betreffend das Gut Kuckers, belegen im District Wyrland u. Kirchspiel Jewe; gegeben Rêfle Schloss den 9. Septembr. 1695.

Es hat die königl. Commission nach genauer Untersuchung sowohl aus den über das Gut Kuckers hier eingelieferten Wackenbüchern, als auch den mündlichen Aussagen der darüber abgehörten Bauern befunden, dass unter bemeldetes Gut vorzeiten gehört die Dörfer Kuckers, Sattküll, Uwikall, Patz, Ojamo u. ein Streugesinde, bestehend aus so viel besetztem Hakenland, als vermöge der Privilegien samt Ihr. Maj. darauf begründeten u. der königl. Commission mitgetheilten gnädigen Instruction u. Erklärungen erforderlich sind zu dem Rossdienste von einem ganzen Pferde. Also muss demzufolge der Possessor, Vicepraesident u. Landrath *Gerhard Lode*, fortan u. immerfort für dieses Gut wirklich praestiren bemeldetes 1 ganzes Pferd unter der Adelsfahne, desgleichen in Ihr. Königl. Maj. Magazin, von 1694 inclusive an berechnet, jährlich erlegen an Zollkorn 24 Tonnen Getraide, die Hälfte Roggen u. die Hälfte Gerste. Aber der neue u. nach Ausgebung der Privilegien über den Rossdienst angelegte Hof Sattküll, welcher vermöge der Privilegien mit Rossdienst belegt werden müsste, bleibt zufolge Ihr. Maj. gnädigsten Erklärung, datirt den 29. verwichenen Novembr., davon u. von den damit verbundenen Onera befreit. Was öde Länder [ödes mählen], welche hierunter befindlich, nämlich im Dorfe Kuckers  $\frac{1}{3}$ , in Sattküll 1 u. in Patz  $1\frac{7}{12}$ , macht zusammen  $3\frac{1}{12}$  Haken, anbetrifft, so bleiben die zufolge Ihr. Maj. gnädigsten Erklärung, datirt den 28. verwichenen Mai, vom Rossdienste ausgeschlossen, u. einer jährlichen Inquisition, inwieweit die revera öde sind oder nicht, unterworfen; sobald aber einiges davon angebaut wird, soll dasselbe sofort mit Rossdienste u. den damit verbundenen Onera belegt werden, was dann beständig [?] u. desgleichen mit dem Obengenannten gehalten u. jährlich geleistet werden soll. Übrigens bleibt hiermit vorbehalten, sofern

hernachmals entweder durch Landmessung oder irgend welche anderen Zufälle gefunden werden könnte, dass hiervon einiges verborgen geblieben wäre, dass nicht allein die Renten von allen verflossenen Jahren an Ihr. Königl. Maj. sollen refundirt u. bezahlt werden, sondern auch die solchergestalt ausgelassenen Gesinder oder Land zufolge Ihr. Maj. allgemeiner u. Anno 1686 publicirter Rossdienstordnung § 5 an Ihr. Königl. Maj. u. die Krone verfallen sein. Dagegen soll Dasjenige, was durch irgend welche Cultur auf dem Gute hernachmals könnte meliorirt u. verbessert worden sein, dem Possessor ohne einige Gravation zugutekommen.

Von der königl. Commission wegen

*Axel Julius DeLaGardie* mp.

*Johan Andres*  
*Von der Pahlen* mp.

*Matth: Von Porten*  
mp.

*E. Mannerburg.*

*J: Corylander.*

Das schwed. Orig. samt einer modernen, schlechten Übersetzg. in der v. *Toll-Kuck*. Sammlg. — Der Inhalt auch bei *Paucker*, „Die Herr. v. Lode“, Nr. 589.

### 998.

*Resolution über den Rossdienst von Undel; Schloss Reval d. 17. Sept. 1695.*

Resolution u. Urteil der Deputirten [*etc. wie in Nr. 997*] —, betreffend das Gut Undel, belegen im District Wyrland u. Kirchspiel Tristfer oder St. Catharinen; gegeben Refle Schloss den 17. Septembr. 1695.

Nach genauer Untersuchung findet die königl. Commission sowohl aus des Possessoris, des edlen u. wohlgeb. Hn. *Fabian de Tiesenhausens*, hier eingeliefertem Wackenbuch, als auch der Bauern Verhör, dass dieses Gut Undel vorzeiten innehatte die Dörfer Sotagken, Monniko, Tuenhoff u. einige besonders gelegene Gesinder, bestehend aus so viel Hakenland, als die Privilegien samt Ihr. Maj. darauf begründeten u. der königl. Commission mitgetheilten gnädigen Instruction u. Erklärungen determiniren für den Rossdienst von einem ganzen Pferde; welcher Rossdienst von einem Pferde fortan u. immerfort wirklich zu praestiren ist unter der Adelsfahne; daneben muss auch, von 1694 inclusive an berechnet, jährlich geliefert werden an Zollkorn 12 Tonnen Roggen u. 12 Tonnen Gerste. Übrigens bleibt hiermit vorbehalten, sofern hernachmals [*etc. wie in Nr. 997*] — erwiesen werden könnte, dass nicht Alles unter diesem Gute nach seiner Haken- u. Gesindezahl, wie sich gebührt, aufgegeben wäre, dass nicht allein die Renten [*etc. alles wie Nr. 997, auch dieselben Unterschriften*].

Das schwed. Orig. ebendort. Oben links e. Stempel („Fyra. öre. sölfwer. mynt“) u. „N: Helling“.

### 999.

*Ein Zeugniß für Otto Reinhold v. Nieroth, Stockholm d. 12. Oct. 1695.*

Demnach der Hr. Obristlieut. *Otto Reinhold von Nieroth* von mir ein Gezeugniß begehret seiner Praesence in Schonen, so habe solches nicht wei-